

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 31.01.2008

Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 23 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) – Verrohrung Saugraben (04/a) in Burg - Große Variante 67
 - 24 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung- Schmutzwasserkanal Güssen, Lessingstraße 68
 - 25 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Schmutzwasserkanal Parey, Neuer Weg 59
 - 26 Amtliche Tierseuchenbekämpfung
Aufhebung der Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet und der Allgemeinverfügung Aufstallung des Geflügels 70
 - 27 Allgemeinverfügung Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Geflügelpestverordnung für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land..... 71

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 28 Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Biederitz 73
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 29 Öffentliche Bekanntmachung - Berichtigung

- des Endens der Frist zur Einreichung von Bewerbungen um die Bürgermeisterstelle in den Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow 74
- 30 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Pietzpuhl 75
- 31 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Pietzpuhl am 24. Februar 2008 76
- 32 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4/ 2006 „Karl – Marx – Straße Westseite“ der Gemeinde Biederitz..... 77
- 33 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Gerwisch 78
- 34 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gerwisch am 24. Februar 2008 79
- 35 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Hohenwarthe 81
- 36 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohenwarthe am 24. Februar 2008 82

| | |
|--|--|
| <p>37 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Körbelitz 84</p> <p>38 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Körbelitz am 24. Februar 2008..... 84</p> <p>39 Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008 und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Möser 86</p> <p>40 Bekanntmachung über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Möser am 24. Februar 2008..... 87</p> <p>41 Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser 89</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> | <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>42 Bekanntmachung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Stadtwerke Burg GmbH für eine Gemarkung in Burg90</p> <p>43 Bekanntmachung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG für Gemarkungen in Wörmnitz und Stegelitz91</p> <p>44 Bekanntmachung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG für Gemarkungen in Burg und Schartau.....92</p> <p>45 Bekanntmachung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der E.ON Avacon AG für eine Gemarkung in Schermen93</p> <p>46 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 200694</p> <p>47 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark - 2. Änderungsanordnung vom 18.01.2008 95</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p> |
|--|--|

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) – Verrohrung Saugraben (04/a) in Burg - Große Variante

Die Burger Küchenmöbel GmbH hat beim Landkreis Jerichower Land den Antrag auf Verrohrung des Saugrabens in Burg innerhalb des Betriebsgeländes einschließlich Maßnahmen der Niederschlagsentwässerung und Instandsetzung eines Gewässers gestellt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Prüfung gemäß §§ 3 a i. V. m. 3 b bis 3 d UVPG für das o. g. Vorhaben ergeben hat, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Nach der gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind durch das Ausbaivorhaben keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Bereich Umwelt, Veterinärwesen und Landwirtschaft, Untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Burg, den 15. Januar 2008

Im Auftrag

gez. Girke

24

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserkanal Güsen, Lessingstraße
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

| Gemarkung: | Flur: | Flurstück(e): |
|-------------------|--------------|----------------------|
| Güsen | 1 | 10063 |

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Februar 2008 bis 10. März 2008** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger

Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 21. Januar 2008

Im Auftrag

gez. Girke

25

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserkanal Parey, Neuer Weg
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

| Gemarkung: | Flur: | Flurstück(e): |
|-------------------|--------------|----------------------|
| Parey | 21 | 132/2, 144/132 |

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **11. Februar 2008 bis 10. März 2008** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürgerinformation, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Parey montags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 21. Januar 2008

Im Auftrag

gez. Girke

26

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

**Aufhebung der Tierseuchenverfügung für das Beobachtungsgebiet und
der Allgemeinverfügung Aufstallung des Geflügels**

Nach Vorliegen der negativen Untersuchungs- und Kontrollergebnisse im Rahmen der Abschlussuntersuchung wird auf der Grundlage des § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die mit der Verfügung vom 21.12.2007 festgelegten Maßnahmen für die im Beobachtungsgebiet liegenden Gemeinden und ihre Territorien des Landkreises Jerichower Land Brettin, Demsin, Genthin, Kade, Karow, Klitsche, Mützel, Paplitz, Parchen, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck werden aufgehoben.
2. Die mit der Allgemeinverfügung vom 04.01.2008 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 01 vom 08.01.2008) verfügte Aufstallung von Geflügel im Territorium des Landkreises wird aufgehoben.
3. Alle Biosicherheitsmaßnahmen
 - Füttern des Geflügels nur im Stall,
 - Schutz von Einstreu, Futter und Tränkwasser vor Wildvögeln,
 - kein Vertränken bzw. Zugang zu Oberflächenwasser

sind unbedingt einzuhalten.
4. Der Halter von Wassergeflügel in Freilandhaltung hat die Haltung dem Veterinäramt der Kreisverwaltung schriftlich unter folgender Adresse anzuzeigen:

Landkreis Jerichower Land
Kreisverwaltung
Veterinäramt
Postfach 11 31
39281 Burg

Die Anzeige muss Name und Anschrift, Art und Anzahl des gehaltenen Wassergeflügels enthalten.

Die Freilandhaltung von Wassergeflügel kann nur genehmigt werden, wenn in der Anzeige erklärt ist, ob die Enten und Gänse gemeinsam mit Hühnern oder Puten (Sentineltiere – Kontrolltiere) gehalten werden. Anderenfalls sind die Enten und Gänse vierteljährlich virologisch (Tupferproben) auf Geflügelpestvirus zu untersuchen.

5. Krankes oder verendetes Geflügel (auch Wildgeflügel) ist unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 29.01.2008

In Vertretung

gez. Ritz

27

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Geflügelpestverordnung für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land

Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) genehmige ich für das gesamte Gebiet des Landkreises Jerichower Land, dass Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf.

Für sämtliche Geflügelhaltungen im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr gegeben sind oder ein Ereignisfall entsprechend § 13 Abs. 9 der Geflügelpest-Verordnung eintritt.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Fachbereich 7, Sachgebiet Veterinärwesen, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin und am Sitz der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltungen bzw. in den Verwaltungsämtern der Verwaltungsgemeinschaften zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung wird die Allgemeinverfügung des Landrates vom 10. August 2006 (Amtsblatt Nr. 13, Amtliche Bekanntmachung Nr. 272) gegenstandslos.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg Widerspruch eingelegt werden.

Burg, den 29.01.2008

In Vertretung

gez. Ritz

Anlage

Diese Ausnahmegenehmigung setzt die Beachtung und Umsetzung der folgenden Maßregeln voraus:

1. Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (Anzeige und Registrierung einer Tierhaltung) mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen (§ 2 Abs. 1 der Geflügelpest-VO).
2. Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden (§ 3 Nr. 1 bis 3 der Geflügelpest-VO).
3. Enten und Gänse sind räumlich getrennt vom sonstigen Geflügel zu halten, soweit sie auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung im Freiland gehalten werden.
 Der Halter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Diese Untersuchung ist im Landesamt für Verbraucherschutz – FB 4 Veterinärmedizin – in Stendal durchführen zu lassen. Je Bestand sind maximal 60 Tiere, bei kleineren Beständen alle Tiere zu untersuchen.
 Der Tierhalter hat der Behörde das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich mitzuteilen. Die Untersuchungsergebnisse sind ein Jahr aufzubewahren (§ 13 Abs. 5, 6 und 7 der Geflügelpest-VO).
4. Anstelle der Untersuchung nach Punkt 3 können Enten und Gänse gemeinsam mit Hühnern oder Puten gehalten werden, sofern diese dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

Der Geflügelhalter hat die gemeinsame Haltung von Wassergeflügel und Hühnern oder Puten der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde stellt eine schriftliche Bestätigung der Anzeige aus.

In Haltungsformen nach Punkt 4 ist jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung - für den Landkreis Jerichower Land das Landesamt für Verbraucherschutz, FB 4 Veterinärmedizin in Stendal – unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 der Geflügelpest-VO). Die gemeinsame Haltung von Wassergeflügel mit Hühnern oder Puten ist nach folgendem Schlüssel der Bestandszusammensetzung durchzuführen (Anlage 2 zu § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-VO):

| Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand | Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels |
|---|--|
| 1 | 2 |
| weniger als 10 | mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse |
| 11 - 100 | 10 - 50 |
| 101 - 1000 | 20 - 60 |
| mehr als 1000 | 30 - 70 |

Der Geflügelhalter hat ferner bei Haltung nach Pkt. 4, unabhängig von der Bestandsgröße, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Führen eines Bestandsregisters, in das je Werktag die Anzahl verendeter Tiere einzutragen ist,
- Die Eingänge der Ställe oder Standorte sind gegen unbefugtes Betreten und Befahren zu sichern.
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtung und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Gemeinsam mit anderen Geflügelhaltern genutzte Geräte, Maschinen und Fahrzeuge im abgehenden Betrieb sind vor Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
- Eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung ist durchzuführen und hierüber sind Aufzeichnungen anzufertigen.

- Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Vorhalten einer betriebsbereiten Einrichtung zum Waschen der Hände sowie einer Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 der Geflügelpest-VO)
5. Ist Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder Wildvogel amtlich festgestellt, darf ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Satz 2 von einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 und 3 im Umkreis von 50 km um den Seuchenbestand oder den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels kein Gebrauch gemacht werden, bis die im Hinblick auf den Ausbruch angeordneten Schutzmaßnahmen nach § 44 oder § 63 der Geflügelpest-Verordnung aufgehoben sind (§ 13 Abs. 9 der Geflügelpest-VO). Die zuständige Behörde macht das Gebiet nach Satz 1 öffentlich bekannt.

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

28

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

1. Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Biederitz

Gemäß des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Biederitz am 22.11.2007 folgende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

Festgesetzt
 in Höhe von

€

| | |
|----------------------------------|------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen | 5.485.700 |
| die Ausgaben | 5.485.700 |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen | 1.674.800 |
| die Ausgaben | 1.674.800 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 360.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 aufgenommen werden dürfen, wird auf **900.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | | |
|--|------------|--------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 | v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 | v. H. |

Biederitz, den 22.11.2007

gez. Janke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land unter Aktenzeichen 15 02 60/2008 (Schreiben vom 16.01.2008) zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan 2008 der AKB mbH Biederitz liegen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 04.02.2008 bis 15.02.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 2 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 21.01.2008
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

29

Öffentliche Bekanntmachung Berichtigung

des Endens der Frist zur Einreichung von Bewerbungen um die Bürgermeisterstelle in den Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow

Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) (Wahlbekanntmachung) vom 16. Januar 2008, Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, 2. Jahrgang, Nr. 2 vom 16. Januar 2008, Seite 38 ff. wird im Abschnitt „Stellenausschreibung“, zweiter Satz ebenso wie die öffentliche Bekanntmachung der Stellenausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle für die Gemeinden Brettin, Karow, Klitsche, Nielebock, Roßdorf, Schlagenthin und Wulkow vom 16. Januar 2008, Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 2. Jahrgang, Nr. vom 16. Januar 2008, Seite 40 f. im letzten Absatz

hinsichtlich des Endens der Frist wie folgt berichtigt:

03. März 2008, 18,00 Uhr.

Genthin, den 28. Januar 2008

Peter Schwindack
 Gemeinsamer Gemeindegewahlleiter
 für die Mitgliedsgemeinden
 der VGem Elbe-Stremme-Fiener

30

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
 Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
 und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Pietzpuhl**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindegewahlausschusses bekannt gemacht.

| Name | Vorname | Anschrift | Funktion im Wahlausschuss |
|------------|----------|---|---------------------------|
| Jantz | Doris | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | Vorsitzende |
| Starzynski | Simone | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Stellvertreterin |
| Schubert | Marlies | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Schriftführerin |
| Handke | Marlis | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | stellv. Schriftführerin |
| Jürries | Gerlinde | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Beisitzerin |
| Schwenck | Ingeborg | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | stellv. Beisitzerin |

Pietzpuhl, 17.01.2008

i. A.

gez. Jantz
 Gemeindegewahlleiterin

31

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Bekanntmachung über das Recht
 auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
 Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Pietzpuhl am 24. Februar 2008**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Pietzpuhl kann in der Zeit

**vom 04.02.2008 bis 08.02.2008
 während der Dienststunden
 und
 am 09.02.2008 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **09.02.2008, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 09.02.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.01.2008**, (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 20.01.2008 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **22.02.2008, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Pietzpuhl, 17.01.2008

Im Auftrag

gez. Jantz
Gemeindevahlleiterin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4/ 2006 „Karl – Marx – Straße Westseite“
der Gemeinde Biederitz
Beschluss Nr. 221 – 004 - 2007**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 / 2006 „ Karl – Marx –Straße Westseite“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft. Die Bekanntmachung am 28.09.2007 im Amtsblatt war mit Fehlern behaftet. Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung. Nach § 214 Abs.4 BauGB wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 28.09.2007 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen , dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen..(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, 18.01.2008

I .A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

33

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Gerwisch**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

| Name | Vorname | Anschrift | Funktion im Wahlausschuss |
|------------|---------|---|---------------------------|
| Jantz | Doris | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | Vorsitzende |
| Starzynski | Simone | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Stellvertreterin |

| | | | |
|----------|----------|--|-------------------------|
| Schubert | Marlies | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Schritfführerin |
| Handke | Marlis | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | stellv. Schritfführerin |
| Jürries | Gerlinde | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Beisitzerin |
| Schwenck | Ingeborg | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | stellv. Beisitzerin |

Gerwisch, 17.01.2008

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

34

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gerwisch am 24. Februar 2008**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Gerwisch kann in der Zeit

**vom 04.02.2008 bis 08.02.2008
während der Dienststunden
und
am 09.02.2008 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **09.02.2008, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 09.02.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.01.2008**, (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 20.01.2008 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **22.02.2008, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevorstandes, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an

Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gerwisch, d. 17.01.2008

Im Auftrag

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

35

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Hohenwarthe**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

| Name | Vorname | Anschrift | Funktion im Wahlausschuss |
|------------|----------|---|---------------------------|
| Jantz | Doris | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | Vorsitzende |
| Starzynski | Simone | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Stellvertreterin |
| Schubert | Marlies | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Schriftführerin |
| Handke | Marlis | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | stellv. Schriftführerin |
| Jürries | Gerlinde | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Beisitzerin |
| Schwenck | Ingeborg | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | stellv. Beisitzerin |

Hohenwarthe, 17.01.2008

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

36

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung über das Recht
auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohenwarthe am 24. Februar 2008**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hohenwarthe kann in der Zeit

**vom 04.02.2008 bis 08.02.2008
während der Dienststunden
und
am 09.02.2008 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **09.02.2008, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 09.02.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.01.2008**, (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,

- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 20.01.2008 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **22.02.2008, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugewogene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Hohenwarthe, 17.01.2008

Im Auftrag

gez. Jantz
Gemeindevahlleiterin

37

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Körbelitz

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
 Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
 und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Körbelitz**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

| Name | Vorname | Anschrift | Funktion im Wahlausschuss |
|------------|----------|---|---------------------------|
| Jantz | Doris | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | Vorsitzende |
| Starzynski | Simone | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Stellvertreterin |
| Schubert | Marlies | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Schriftführerin |
| Handke | Marlis | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | stellv. Schriftführerin |
| Jürries | Gerlinde | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Beisitzerin |
| Schwenck | Ingeborg | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | stellv. Beisitzerin |

Körbelitz, 17.01.2008

i. A.

gez. Jantz
 Gemeindevahlleiterin

38

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Körbelitz

**Bekanntmachung über das Recht
 auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
 Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Körbelitz am 24. Februar 2008**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Körbelitz kann in der Zeit

vom 04.02.2008 bis 08.02.2008
während der Dienststunden
 und
am 09.02.2008 von 9.00 – 12.00 Uhr

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **09.02.2008, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 09.02.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.01.2008**, (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 20.01.2008 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **22.02.2008, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Körbelitz, 17.01.2008

Im Auftrag

gez. Jantz
Gemeindevahlleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bürgermeisterwahl am 24. Februar 2008
und zu einer eventuellen Stichwahl am 09. März 2008 in der Gemeinde Möser

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

| Name | Vorname | Anschrift | Funktion im Wahlausschuss |
|------|---------|-----------|---------------------------|
|------|---------|-----------|---------------------------|

| | | | |
|------------|----------|--|-------------------------|
| Jantz | Doris | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | Vorsitzende |
| Starzynski | Simone | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Stellvertreterin |
| Schubert | Marlies | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Schriftführerin |
| Handke | Marlis | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | stellv. Schriftführerin |
| Jürries | Gerlinde | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser | Beisitzerin |
| Schwenck | Ingeborg | Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser | stellv. Beisitzerin |

Möser, 17.01.2008

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

40

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Möser am 24. Februar 2008**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Möser kann in der Zeit

**vom 04.02.2008 bis 08.02.2008
während der Dienststunden
und
am 09.02.2008 von 9.00 – 12.00 Uhr**

im gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **09.02.2008, 12.00 Uhr, in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 09.02.2008, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **30.01.2008**, (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem 20.01.2008 (35. Tag vor der Wahl) in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

- 4.3. **Wahlscheinanträge** können in der VGem Biederitz – Möser, Einwohnermeldestelle, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser und zusätzlich in der Außenstelle Heyrothsberge, Fachbereich 1, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge schriftlich oder mündlich gestellt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **22.02.2008, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ausschließlich in der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Zi.-Nr. 107, Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichen Stimmzettel

- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und frei gemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Möser, d. 17.01.2008

Im Auftrag

gez. Jantz
Gemeindevahlleiterin

41

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“, Gemeinde Möser

Auf der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Möser wurde am 19.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenbreite II“ beschlossen.

Um die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, liegt der Entwurf der Änderung

vom 11.02.2008 – 27.02.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser während der Dienstzeiten aus.

Möser, 21.01.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Stadtwerke Burg GmbH, Niegripper Chaussee 38 a, 39288 Burg

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

0,4-kV Niederspannungsleitung NS Mittelweg

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------|
| Burg | 8 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

vom 31.01.2008 bis zum 28.02.2008 im Raum 334 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3632 montags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Siering

43

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20- kV- Leitung Nr. 43 Körbelitz- Wörmlitz- Stegelitz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------------------|
| Wörmlitz | 3, 4, 5, 6, 7, 8 |
| Stegelitz | 6, 7 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 An der Fliederwegkaserne 13
 06130 Halle (Saale)

vom 31.01.2008 bis zum 28.02.2008 im Raum 315 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pils

44

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20- kV- Leitung Nr. 26 Burg- Rogätz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------|
| Burg | 8 |
| Schartau | 4 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 An der Fliederwegkaserne 13
 06130 Halle (Saale)

vom 31.01.2008 bis zum 28.02.2008 im Raum 315 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3549 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Pils

45

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 kV- Leitung Nr. 20 Burg-Möser

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land ist folgende Gemarkung betroffen:

| Gemarkung | Flur |
|-----------|------|
| Schermen | 1 |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 An der Fliederwegkaserne 13
 06130 Halle (Saale)

vom 31.01.2008 bis zum 28.02.2008 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind von Dienstag bis Donnerstag möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich

46

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der AKB GmbH Biederitz für das Geschäftsjahr 2006

1. Mit Beschluss des Gemeinderates Biederitz Nr. 232-004-2007 vom 22.11.2007 wird der vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Noretinoff, Düsseldorf, testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 mit einem Jahresüberschuss von 30.101,45 € festgestellt.
 Der Jahresüberschuss in Höhe von 30.101,45 € wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Nr. 232-004-2007 vom 22. November 2007 auf neue Rechnung vorgetragen.
 Aufgrund der Ausführungen des Wirtschaftsprüfers im Bericht 2006, insbesondere im Abschnitt F, hat der Gemeinderat Biederitz beschlossen, die Geschäftsführer zu entlasten.
2. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 10. September 2007 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:
 „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

An die AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz

Wir haben den Jahresabschluss – bestehende aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AKB – Abwasserkontor Biederitz GmbH, Biederitz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 10.09.2007

gez. Noretinoff
 Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom

04.02.2008 bis 15.02.2008

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der AKB GmbH, Gartenstraße 5 in 39175 Biederitz sowie in der Außenstelle der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, Ortsteil Heyrothsberge, Zimmer 2, öffentlich ausgelegt.

Möser, 17.01.2007

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

47

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
 Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 – 0

**Öffentliche Bekanntmachung
 2. Änderungsanordnung vom 18.01.2008**

Bodenordnungsverfahren: Schlagenthin
 Landkreis: Jerichower Land
 Verfahrens-Nr.: JL 4/0324/02

I Ausschluss

- Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung an.
- Zu dem mit Einleitungsbeschluss vom 12.12.2002 angeordneten und mit der 1. Änderungsanordnung vom 15.07.2004 erweitertem Bodenordnungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|--------------|------|---|
| Schlagenthin | 1 | 10002 |
| | 3 | 14/1; 14/2; 16; 391/14; 919/14; 10004; 10038; 10040; 10042; 10044; 10046; 10048; 10050; 10052 |
| | 4 | 10013; 10015; 10017; 10019 |
| | 5 | 211/30; 10013; 10015; 10017; 10019; 10021; 10023; 10025; 10027; 10029; 10031 |

Das geänderte Verfahrensgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte dargestellt. Es umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 89 ha.

II. Begründung:

Der Ausschluss der Flurstücke erfolgt aus folgenden Gründen:

Wege- und Grabenflurstücke wurden im Zuge der Vermessung der Verfahrensgrenze an dieser zerlegt. Die außerhalb des Bodenordnungsgebietes gelegenen Flurstücke werden nun wieder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Der Ausschluss der weiteren Flurstücke erfolgt mangels Interesse an einer Eigentumsregelung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

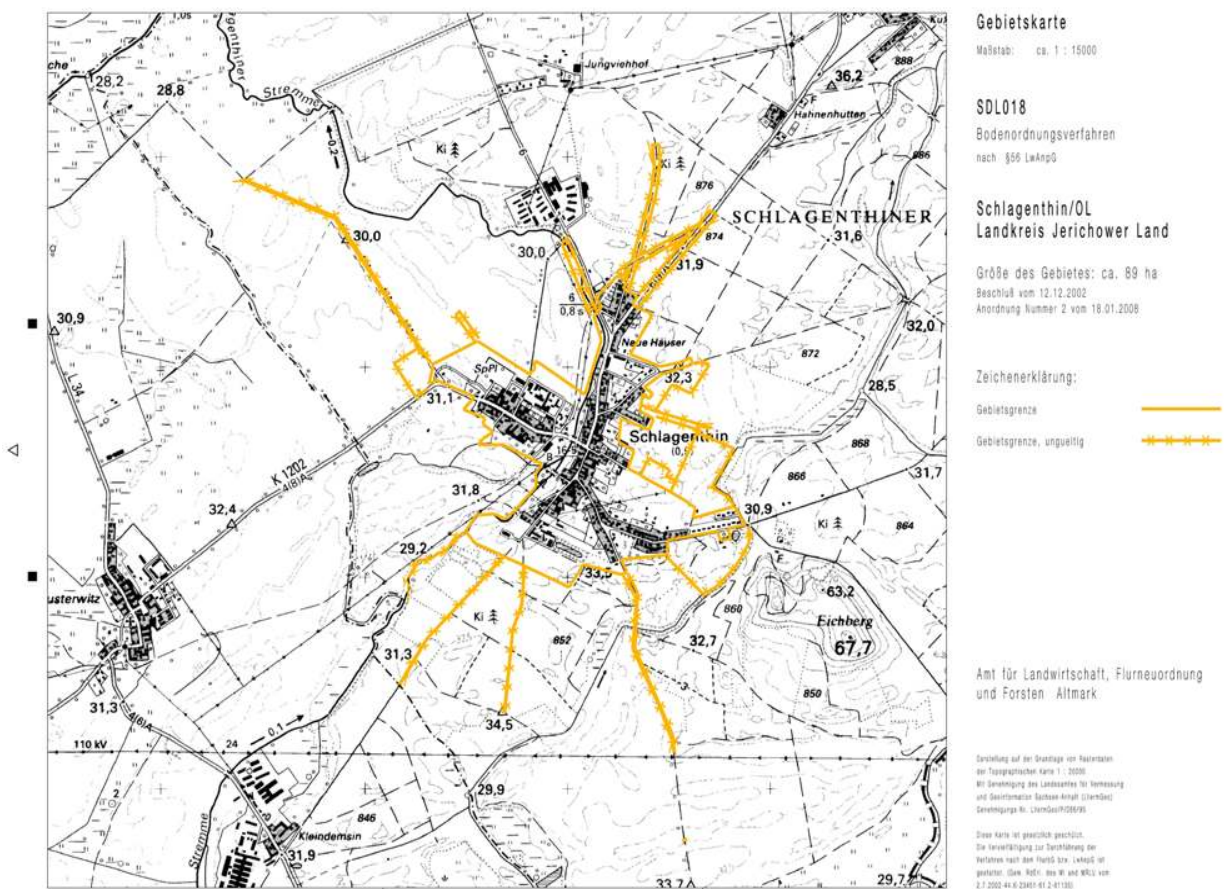
Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Im Auftrag

DS

Kriese

Sachgebietsleiter



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.